

3 17. Nov. 2017

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**1. Große Kreisstadt Traunstein  
83276 Traunstein**

Flächennutzungsplan - **4. Änderung zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets im Ortsteil Daxerau**

mit (integriertem) Landschaftsplan

Bebauungsplan

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs

ja

nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): **07.12.2017**

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

**2. Träger öffentlicher Belange**

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein**

**Bereich Landwirtschaft**

**Schnepfenluckstr. 10**

**83278 Traunstein**

**Tel.: 0861/7098-0**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

2.1  Keine Einwände  Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) wird verzichtet.

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Traunstein, 16.11.2017

  
Ruth Reuter